

A N T R A G

der Abgeordneten Kurzreiter und Knotzer

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ
Buschenschankgesetzes

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt
geändert:

1. In der Ziffer 1 lautet im § 1 der Klammerausdruck „(Buschenschank, „Heuriger“)“.
2. Ziffer 7 lautet:
„7. § 11 hat zu lauten:

§ 11

Bei der Ausübung des Buschenschankes ist der Ausschank von Mineralwasser, Sodawasser sowie von höchstens zwei Sorten eines alkoholfreien, kohlesäurehaltigen Erfrischungsgetränkes zulässig. Weiters ist die Verabreichung von kalten Speisen mit Ausnahme von Süßwaren gestattet. An Mehlspeisen dürfen jedoch Grammel- und Schmergebäck, Bauern- und Schmerkrapfen, Prügelkrapfen, Pofesen sowie nach typischen bäuerlichen Rezepten hergestellte Obstkuchen aus eigener Erzeugung verabreicht bzw. verkauft werden“.

3. In der Ziffer 8 werden im § 13 die Paragraphenbezeichnungen 6 und 7 ersetzt durch die Paragraphenbezeichnungen 6 Abs.1 und 7 Abs.1 und 2.